****

**An den Hauptausschuss**

**Zur Sitzung am 23. März 2022**

**Stadtvertretung**

**Zur Sitzung am 31. März 2022**

Bargteheide, 15. März 2022

**Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Stadtwerker Bargteheide GmbH**

**Änderungsantrag zu AN/009/22**

Im Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Bargteheide GmbH wird in § 8 und § 9 der Begriff „Aufsichtsrat“ durch die Gremienbezeichnung „Beirat“ ersetzt.

**Begründung**

Ein Aufsichtsrat, der an Weisungen gebunden wird und nicht selbstständig entscheiden kann, ist kein Aufsichtsrat im Sinne der Gesetze, sondern ein beratender Beirat.

Die gern zitierte Weisungsgebundenheit des Aufsichtsrats von kommunalen Gesellschaften ist die Meinung eines einzelnen Kommentators zu § 102 GemO. Diese strikte Auslegung verstößt nach Einschätzung vieler anderer Experten gegen das GmbH-Gesetz. Dort ist eindeutig, unter Bezugnahme auf das Aktiengesetz, geregelt, dass der Aufsichtsrat die Interessen des Unternehmens zu vertreten hat und die Aufsichtsräte dafür auch mit ihrem persönlichen Vermögen haften.

Für den Aufsichtsrat einer GmbH gelten mehrere Regelungen aus dem Aktiengesetz (§ 52 GmbHG). Diese Verweisregelung auf das Aktienrecht gilt jedoch nur für den zwingend erforderlichen oder einen fakultativen Aufsichtsrat. Diesem gesetzlich reglementierten fakultativen Aufsichtsrat kommt die grundsätzliche Pflicht zur Überwachung der Geschäftsführung zu (§ 52 Abs. 1GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 1 AktG), auch wenn die Überwachungskompetenz hinsichtlich der Geschäftsführung den Gesellschaftern in ihrer Gesamtheit zugewiesen ist (§ 46 Nr. 6 GmbHG). Wesentlicher Bestandteil der Überwachung ist das Recht des Aufsichtsrats gegenüber der Geschäftsführung auf Berichterstattung, die Prüfung der laufenden Kassenführung und des Rechnungswesens sowie die Information der Gesellschafter­versammlung.

Der Aufsichtsrat entlastet somit die Gesellschafter. Wenn das nicht gewünscht ist, kommt nur ein Beirat in Frage, denn eine solch weitgehende Einschränkung des Aufsichtsrats führt in dessen Bedeutungslosigkeit und ist nicht mehr mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar. Außenstehenden wird damit ein verfälschtes Bild der Gesellschaftsstruktur gezeigt. Die mit einem echten Aufsichtsrat in Verbindung gebrachte Transparenz ist dann eine Täuschung der Öffentlichkeit.

Betreffend die Rolle der Bürgermeisterin bei den Stadtwerken:

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist in dem vorliegenden Konstrukt der Gesellschaft Stadtwerke Bargteheide GmbH:

1. Verwaltungschefin

2. Gesellschafterversammlung

3. Aufsichtsratsvorsitzende

Zwar sollte die Verwaltung eng mit der Geschäftsführung der Stadtwerke zusammenarbeiten, dazu ist es aber nicht notwendig, eine Personalunion zu schaffen. Im Gegenteil entsteht sehr schnell der Eindruck, dass die Kommunalpolitik aus den Entscheidungen herausgedrängt wird. Das kann weder die Kommunalpolitik noch die Verwaltung wollen und wäre im Sinne einer guten Corporate Governance zu vermeiden.

Public Corporate Governance Codex:

Die Erfahrungen in anderen Kommunen zeigen immer wieder, dass es für alle handelnden Seiten in den kommunalen Unternehmen, der Verwaltung und der Kommunalpolitik dringend erforderlich ist, die grundsätzlichen Regelungen zum Umgang mit den verschiedenen Ebenen verbindlich in einem Public Corporate Governance Codex zu regeln. Dann gibt es nicht immer wieder Debatten bei Änderungen an einzelnen Satzungsregelungen für kommunale Unternehmen.

Ruth Kastner

Bündnis 90/ Die Grünen Bargteheide